

**Antrag 108/I/2022****KDV Neukölln****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Annahme (Konsens)****Privilegierung der Kirchen stoppen: Keine Erhebung der Kirchensteuer durch den Staat!**

1 Wir fordern die sozialdemokratischen Mitglieder des Se-  
 2 nats und des Abgeordnetenhauses auf, sich dafür einzu-  
 3 setzen, dass:

- 4 • Berlin die Kirchensteuer nicht mehr über die Finanz-  
 5 verwaltung des Landes einzieht. Dies wird zukünf-  
 6 tig von den betreffenden Glaubensgemeinschaften  
 7 selbst übernommen, analog dazu wie Parteien und  
 8 sonstige gemeinnützige Organisationen dies hand-  
 9 haben;
- 10 • Berlin sich auf Bundesebene dafür einsetzt, die Er-  
 11 hebung der Kirchensteuer durch staatliche Struktu-  
 12 ren zu unterbinden;
- 13 • der Austritt aus einer Kirche oder anderen Religi-  
 14 onsgemeinschaft für die\*den Betroffene\*n kosten-  
 15 frei ist.

16

17

18

19

**20 Begründung**

21 In Deutschland sind vor allem die christlichen Kirchen ge-  
 22 schichtsbedingt nicht vom Staat getrennt. Dies zeigt sich  
 23 sowohl in der Präambel (quasi dem Vorwort) des Grund-  
 24 gesetzes, in dem sich ein Gottesbezug findet, sowie in der  
 25 Möglichkeit der Kirchen ein eigenes Arbeitsrecht zu ha-  
 26 ben. Auch im Bereich der Steuergesetzgebung zeigt sich  
 27 dies eklatant. Während das umstrittene Neutralitätsge-  
 28 setz Angestellten des Landes in Berlin untersagt, religiö-  
 29 se Symbole äußerlich sichtbar zu tragen, zieht gleichzeitig  
 30 der Staat dennoch weiter die sogenannte ‚Kirchensteuer‘  
 31 ein.

32

33 Die Kirchensteuer ist – anders als der Name vielleicht na-  
 34 helegt – keine Steuer, wie die Einkommenssteuer, die der  
 35 Staat festlegt. Stattdessen liegt die Festsetzung der Höhe  
 36 der einzubehaltenden Steuer bei den Glaubensgemein-  
 37 schaften selbst. In Berlin wird dies durch das „Gesetz über  
 38 die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Reli-  
 39 gionsgemeinschaften im Land Berlin“ (kurz: Kirchensteu-  
 40 ergesetz) geregelt. Steuerberechtigte Organisationen sind  
 41 nach diesem Gesetz „Kirchen und andere Religionsge-  
 42 meinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rech-  
 43 tes sind“ sowie „Weltanschauungsgemeinschaften“. Al-  
 44 lerdings nutzen diese Möglichkeit nicht alle Glaubensge-  
 45 meinschaften.

46

47 Dadurch entfallen für die entsprechenden Glaubensge-  
 48 meinschaften Kosten für Organisation und Personal, die

49 auf den Staat zurückfallen. Zwar behalten die Länder ei-  
50 nen Teil der Steuer für die Erhebung der Steuer ein. Den-  
51 noch nehmen die Mitgliedszahlen von Organisationen,  
52 die die Kirchensteuer seitens des Staates einziehen las-  
53 sen, seit Jahren deutlich ab. Somit müssen auch immer  
54 mehr Menschen die Kosten für Glaubensgemeinschaften  
55 mittragen, in denen sie nicht Mitglied sind. Hinzu kommt,  
56 dass durch die staatliche Einziehung der Kirchensteuer  
57 Arbeitnehmer\*innen gezwungen sind, gegenüber dem  
58 Staat und ihren Arbeitgeber\*innen eine Mitgliedschaft  
59 bzw. Nicht-Mitgliedschaft in einer Glaubensgemeinschaft  
60 offenzulegen. Hierbei handelt es sich um eine ähnlich sen-  
61 sible Information, wie beispielweise eine Parteizugehörig-  
62 keit, die aus guten Gründen nicht gegenüber Arbeitge-  
63 ber\*innen offengelegt werden muss.

64

65 Hinzu kommt, dass in den letzten Jahren immer mehr  
66 Missbrauchsskandale in christlichen Kirchen öffentlich  
67 wurden, die am meisten von der staatlichen Einziehung  
68 der Kirchensteuer profitieren. In vielen Fällen wurde der  
69 Missbrauch an Minderjährigen und an Frauen gezielt ver-  
70 tuscht und die Verantwortlichen durch die Kirche ge-  
71 schützt, anstatt sie zur Rechenschaft zu ziehen. Allein dies  
72 sollte Grund genug sein, die Einziehung der Kirchensteuer  
73 durch den Staat zu stoppen.